



Amtsblatt

Nummer 1

vom 18. Januar 2024

Inhalt:

- Nr. 1 Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit
 - Nr. 2 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
 - Nr. 3 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Oktober 2023
 - Nr. 4 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
 - Nr. 5 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Änderung Anlage 6
 - Nr. 6 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Hinzufügung Anlage 8
 - Nr. 7 Jahresbericht 2022 (Finanzen)
 - Nr. 8 Einreichung verabschiedete Jahresrechnung 2023
 - Nr. 9 Ernennung Mitglieder „Kommission für Kinder- und Jugendseelsorge im Bistum Görlitz
 - Nr. 10 Ausschreibung der Pfarrei Finsterwalde
 - Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024
 - Nr. 12 Adressänderungen
 - Nr. 13 Wahlergebnis der Wahlen im Diözesanrat vom 11. November 2023 im Rahmen der Vollversammlung am 11. November 2023 in Cottbus
 - Nr. 14 Priesterexerzitien 2024 im Gästehaus St. Georg, Weltenburg
-

Nr. 1 Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit

Zum Beginn der Fastenzeit wird der Bischof wieder einen Hirtenbrief verfassen. Dieser ist am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024 in allen Gottesdiensten zu verlesen. Er wird mit eigener Post zugesandt.

Nr. 2 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. Dezember 2023

Az. 675/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 3 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Oktober 2023

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgende Beschlüsse:

Ergänzung in der Anlage 14 zu den AVR

I. Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage

¹Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. ²Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. ³§ 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. ⁴Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Tarifrunde – Teil 3

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023, TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. Dezember 2023

Az. 647/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 4 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

Beschluss 5/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. September 2023 -

In der Sitzung am 28. September 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in § 23 DVO:

a) Die Überschrift des § 23 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen, weitere Zuschüsse“

b) Dem § 23 DVO wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

(5) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können Leistungen zur Motivation der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. Dezember 2023

Az. 720/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 5 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Änderung Anlage 6

Anlage 6 Punkt 6.3 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

6.3 Betriebskosten

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| a) Heizung und Warmwasser | 2,63 €/m ² , |
| b) Heizung ohne Warmwasser | 1,84 €/m ² , |
| c) Frischwasser/Abwasser | 17,00 €, |
| d) Elektroenergie | 58,78 €, |
| e) Müllbeseitigung | 9,00 €, |
| f) allg. Strom | 0,06 €/m ² , |
| g) Schornsteinfeger | 0,03 €/m ² , |

h) Hausmeister	
1) ohne separate Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst Hausmeister	0,32 €/m ² ,
2) mit separater Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst	0,17 €/m ² ,
i) Gebäudereinigung	0,20 €/m ² ,
j) Gartenpflege	0,12 €/m ² ,
k) Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen	0,13 €/m ² ,
l) sonstige Betriebskosten	0,04 €/m ² .

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Görlitz, den 20. Dezember 2023

Az. 800/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 6 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 – Hinzufügung Anlage 8

Zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird folgende Anlage 8 hinzugefügt:

ANLAGE 8 SONDERZAHLUNG ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN GESTIEGENER VERBRAUCHERPREISE

8.1 Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird allen Priestern für den Kalendermonat Januar 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 EUR gewährt, wenn ein Dienstverhältnis im Januar 2024 besteht und im Januar 2024 Anspruch auf Grundgehalt besteht. Besteht im Januar 2024 nur Anspruch auf ein anteiliges Grundgehalt, wird die einmalige Sonderzahlung mit dem selben Anteil aus dem Betrag von 1.240,00 EUR Euro gewährt.

8.2 Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird allen Priestern ferner für die Monate Februar 2024 bis September 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 220,00 EUR gewährt, wenn das Dienstverhältnis im jeweiligen Monat besteht und im jeweiligen Monat Anspruch auf Grundgehalt besteht. Besteht im jeweiligen Monat nur Anspruch auf ein anteiliges Grundgehalt, wird die Sonderzahlung mit dem selben Anteil aus dem Betrag von 220,00 EUR gewährt.

- 8.3** Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern für den Monat Januar 2024 eine einmalige Sonderzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 1.240,00 EUR ergibt.
- 8.4** Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner jeweils für die Monate Februar 2024 bis September 2024 eine monatliche Sonderzahlung neben ihren Versorgungsbezügen gewährt. Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 220,00 EUR ergibt.

Görlitz, den 5. Januar 2024
Az. 821/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 7 Jahresbericht 2022 (Finanzen)

Der Jahresbericht 2022 ist auf der Bistums-Homepage unter www.bistum-goerlitz.de/jahresbericht-2022/#book/ einzusehen.

Nr. 8 Einreichung verabschiedete Jahresrechnung 2023

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedeten Jahresrechnungen für das Jahr 2023 sind **bis zum 31.03.2024** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Jahresabschluss sind Kopien der Kontoauszüge und der Depotauszüge zum Stichtag 31.12.2023 beizufügen.

Görlitz, den 3. Januar 2024
R. Pätzold
Ökonomin

Nr. 9 Ernennung Mitglieder „Kommission für Kinder- und Jugendseelsorge im Bistum Görlitz“

Ernennung

Mit Dekret vom 1. Dezember 2023 ernannte Bischof Ipolt die folgenden Personen zu Mitgliedern der Kommission für die Kinder- und Jugendseelsorge im Bistum Görlitz:

- Herr Christoph Biesenbach
- Frau Carolin Holfeld
- Schwester M. Victoria Jazdzewski
- Frau Pia Krannich
- Herr Pfarrer Michael Noack
- Herr Kaplan Markus Winzer

Schwester Victoria, Herr Pfarrer Noack und Herr Kaplan Winzer üben diese Tätigkeit im Rahmen ihres seelsorglichen Auftrags aus.

Herr Biesenbach und Frau Krannich üben diese Aufgabe im Rahmen ihrer Tätigkeit als Jugendbildungsreferenten aus.

Die Tätigkeit ist bis zum 30. November 2026 befristet.

Nr. 10 Ausschreibung der Pfarrei Finsterwalde

Die Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa in Finsterwalde wird durch den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert Christoph zum 30.06.2024 frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung der Pfarrei ist zum 01.07.2024 geplant. Bewerbungen sind bis 29.02.2024 in schriftlicher Form an den Bischof zu richten.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarpartizipierende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 12 Adressänderungen

Herr Pfarrer i.R., Domkapitular em. **Herbert Pollack**, Alten- und Pflegeheim St. Hedwig e.V., Spremberger Straße 24, 03259 Döbern

Nr. 13 Wahlergebnis der Wahlen im Diözesanrat vom 11. November 2023 im Rahmen der Vollversammlung am 11. November 2023 in Cottbus

Vorsitzender:	Sawicki, Markus	Cottbus
Vorstand:	Dr. Nomine, Rainer	Lübben
	Schier, Roswitha	Lübbenau
	Treibmann, Walburga	Finsterwalde
Vertreter im ZdK:	Dr. Nomine, Rainer	Lübben
	Rehor, Sonja	Wittichenau
	Schirmer, Christine	Cottbus
Geistlicher Begleiter:	Generalvikar Markus Kurzweil	Görlitz

Geschäftsführerin des Diözesanrates ist Frau Aleksandra Matczak.
DIÖZESANRAT DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ
Carl-von Ossietzky-Str. 41/43,
02826 Görlitz
Tel. 03581/478237
E-Mail: dioezesanrat@bistum-goerlitz.de

Nr. 14 Priesterexerzitien 2024 im Gästehaus St. Georg, Weltenburg

04. März – 08. März 2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die Bergpredigt

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltr.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Link: [https:// gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-bergpredigt24/](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-bergpredigt24/)

07. – 11. Oktober 2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltr.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Link: [https:// gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-propheten-in-israel/](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-propheten-in-israel/)

11. – 16. November 2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Zurück zu den Wurzeln – Leben aus der Freundschaft mit Jesus Christus

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltr.: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Link: [https:// gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/zurueck-zu-den-wurzeln-leben-aus-der-freundschaft-mit-jesus-christus/](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/zurueck-zu-den-wurzeln-leben-aus-der-freundschaft-mit-jesus-christus/)

02. – 06. Dezember 2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist, den Gemeinden sagt.“ (Offb 2,11)

Biblische Exerzitien

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg.: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link: [https:// gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/](https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/)

gez. Markus Kurzweil

Generalvikar